

Beispiel C :

-----

Die Eltern stimmen einer Vermittlung zu, die Werkstatt zögert, das Arbeitsamt soll entscheiden. Der psychologische Dienst des Arbeitsamtes wird eingeschaltet und legt dabei Maßstäbe an, bei denen der Behinderte durchfallen muss. Es kommt dabei gar nicht zu den Vermittlungsvorbereitungen. Die Werkstatt sagt : " Siehste, haben wir ja gleich gesagt. " Ergebnis : Der Behinderte verbleibt für den Rest seines Lebens in der Werkstatt ...

Siehe Beispiel A.

Beispiel D :

-----

Elternhaus und Werkstatt stimmen einer Vermittlung zu, es findet sich auch eine Arbeitsstelle - event. auch ohne Arbeitsamt. - Aber es klappt nach einigen Wochen doch nicht. Die Firma argumentiert dann meist mit Strukturveränderung und Verlagerung von Fertigungsabteilungen. Man einigt sich : Der Behinderte geht zurück in die Werkstatt - kein neuer Versuch, weil der erste nicht vorbereitete Versuch misslang. Ergebnis : Der Behinderte verbleibt für den Rest seines Lebens in der Werkstatt ...

Siehe Beispiel A.

Um die weiter oben angeführten Rechte Behinderter realisieren zu können, müssen WfB's für ihren " Binnenbereich " unter anderem nunmehr endgültig folgende Problemfragen einer " behindertengerechten Antwort " zuführen :

1. Welchen Charakter hat eine WfB ? Soll sie ausschliesslich Arbeitsstätte sein ?
2. Bedeutet Arbeit für den Behinderten dasgleiche wie für den Nichtbehinderten ?
3. Was ist relevanter, ökonomischer oder sozialer Erfolg ?
4. Haben sich die Tätigkeits- und " Ausbildungsangebote " an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Behinderten zu orientieren oder sollen sich Behinderte den Tätigkeits- und " Ausbildungsangeboten " anpassen ?